



DEREND!NGEN

STATUTEN
Der sozialdemokratischen Partei
Derendingen

Version 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Name	3
2	Ziel	3
3	Mitgliedschaft	3
3.1	Eintritt	3
3.2	Austritt	4
3.3	Ausschluss	4
4	Organisation	4
4.1	Generalversammlung	4
4.2	Parteiversammlung	5
4.3	Vorstand	5
4.4	Präsidium Präsident	6
4.5	Vize-Präsidium	6
4.6	Aktuarat	6
4.7	Kassier	6
4.8	Beisitzer	7
4.9	Rechnungsrevisoren	7
4.10	Delegierte	7
5	Gemeinderat Kommissionen und Arbeitsgruppen	8
5.1	Gemeinderat	8
5.2	Kommissionen, Arbeitsgruppen und Delegierte in Zweckverbänden	8
6	Finanzen	8
6.1	Jahresbeiträge	8
7	Schlussbestimmungen	9
7.1	Auflösung	9
7.2	Inkraftsetzung	9

Sprachregelung

In diesen Statuten gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform für beide Geschlechter.

1 Name

§ 1

Die sozialdemokratische Partei (SP) Derendingen ist eine politische, konfessionell neutrale Organisation und besteht als Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB.

§ 2

Sie bildet eine Sektion der SP Schweiz (SPS), der SP des Kantons Solothurn und der SP des Bezirks Wasseramt und anerkennt somit deren Statuten.

2 Ziel

§ 3

Die SP Derendingen unterstützt die schweizerischen und kantonalen Parteiprogramme und ist bestrebt, diese Politik auf Gemeinde-Ebene zu verwirklichen.

§ 4

Dieses Ziel will die Partei mit folgenden Mitteln erreichen:

- a) Eine möglichst starke Interessen-Vertretung der SP in allen Behörden.
- b) Die Bevölkerung von den Werten der SP Schweiz zu überzeugen und sie für die Mitarbeit in der Öffentlichkeit zu gewinnen.
- c) Eine aktive Teilnahme der Bevölkerung am öffentlichen, politischen Leben der Gemeinde zu fördern.
- d) Das Unterhalten freundschaftlicher Beziehungen mit der SP nahest endenden Organisationen und Interessengruppen.

3 Mitgliedschaft

3.1 Eintritt

§ 5

Mitglied der Sektion kann werden, wer Programm und Statuten der SP Schweiz anerkennt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft bei der SP Derendingen ist mit der Zugehörigkeit zu einer anderen politischen Partei unvereinbar.

3.2 Austritt

§ 6

Der Austritt aus der Partei ist dem Vorstand auf das Ende des Geschäftsjahres schriftlich einzureichen.

Austretende sind verpflichtet, noch schuldige Mitgliederbeiträge zu bezahlen.

3.3 Ausschluss

§ 7

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn dieses die Parteiinteressen gefährdet, die ihm obliegenden Pflichten gegenüber der Partei vernachlässigt oder die Statuten der SP Schweiz verletzt.

§ 8

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss der Parteiversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innert zehn Tagen das Rekursrecht an den kantonalen Parteivorstand zu.

4 Organisation

§ 9

Die Organe der SP Derendingen sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Parteiversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

4.1 Generalversammlung

§ 10

Die Generalversammlung tritt ordentlicher Weise bis spätestens Ende April zusammen oder ausserordentlicher Weise, wenn:

- a) es der Vorstand beschliesst
- b) es mindestens 1/5 der Mitglieder verlangen

§ 11

Zu den Aufgaben der GV gehören insbesondere:

- Appell und Wahl der Stimmezähler
- Protokoll der letzten GV
- Abnahme der Tätigkeitsberichte von
 - a) Parteipräsident
 - b) Kassier
 - c) Revisoren
- Mutationen
- Wahlen:
 - Präsident
 - Vize-Präsident
 - Aktuar
 - Kassier
 - übrige Mitglieder des Vorstandes
 - Revisoren
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- Jahresprogramm
- Ehrungen
- Anträge (sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an das Präsidium zu richten)
- Statuten-Revision
- Verschiedenes

4.2 Parteiversammlung

§ 12

Ausser der GV finden jährlich mindestens zwei Parteiversammlungen statt.

Die Versammlungen werden in der Regel vom Vorstand einberufen, können aber auch von 1/5 der Mitglieder verlangt werden.

Zu allen Versammlungen werden die Mitglieder in geeigneter Form eingeladen.

4.3 Vorstand

§ 13

Der Parteivorstand wird durch die GV gewählt und ist verantwortlich für die Sektionsgeschäfte und die Ausführung von Beschlüssen der Parteiversammlung.

§ 14

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Ihm gehören an:

- Präsident

- Vize-Präsident
- Kassier
- Aktuar
- mindestens 1 Beisitzer

§ 15

Das Präsidium lädt die Mitglieder mindestens eine Woche vor der Sitzung in geeigneter Form ein.
Auf Begehren von 3 Mitgliedern muss eine Sitzung stattfinden.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

§ 16

Der Vorstand hat eine jährliche Ausgabenkompetenz von Fr. 3'000.

4.4 Präsidium Präsident

§ 17

Das Präsidium leitet Sitzungen und Versammlungen und vertritt die Partei gegen aussen.

4.5 Vize-Präsidium

§ 18

Das Vize-Präsidium unterstützt das Präsidium in der Erfüllung seiner Aufgabe. Es ist verpflichtet, gewisse Funktionen des Präsidiums auf dessen Veranlassung hin zu übernehmen.
Bei Verhinderung des Präsidiums übernimmt es dessen Aufgaben.

4.6 Aktuariat

§ 19

Der Aktuar erstellt die Protokolle der Vorstandssitzungen und den Parteiversammlungen.
Er hält an den Versammlungen die Präsenz fest.

4.7 Kassier

§ 20

Der Kassier-besorgt das Rechnungswesen der Parteisektion und führt gleichzeitig das Mitgliederverzeichnis der Sektion.
Er hat seine Bücher den Rechnungsrevisoren vorzulegen.

Der Kassier ist besorgt für den Einzug der und Mitgliederbeiträge.

4.8 Beisitzer

§ 21

Beisitzer erfüllen zugewiesene Aufgaben für die Partei. Bei Verhinderung des Aktuars hat ein Beisitzer diese Funktion zu übernehmen.

4.9 Rechnungsrevisoren

§ 22

Die Rechnungsrevisoren prüfen das gesamte Rechnungswesen der Sektion. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht. Die Revisorengruppe besteht aus 2 Mitgliedern. Die Mitglieder amten vier Jahre.

Die Rechnungsrevisoren können innerhalb des Geschäftsjahres Stichproben vornehmen.

4.10 Delegierte

§ 23

Der Parteipräsident fordert die Mitglieder in geeigneter Form zur Teilnahme an Delegiertenversammlungen auf.

5 Gemeinderat Kommissionen und Arbeitsgruppen

5.1 Gemeinderat

§ 24

Die Gemeinderäte haben auf Anfrage über ihre Tätigkeit an den Parteiversammlungen Bericht zu erstatten.

§ 25

Bei wichtigen Geschäften muss der Vorstand orientiert werden.

5.2 Kommissionen, Arbeitsgruppen und Delegierte in Zweckverbänden

§ 26

Parteimitglieder, die den Kommissionen und Arbeitsgruppen angehören oder Delegierte in Zweckverbänden, haben deren Sitzungen möglichst lückenlos zu besuchen und die Interessen der Partei zu vertreten.

6 Finanzen

6.1 Jahresbeiträge

§ 27

Zur Bestreitung der Auslagen der Partei entrichtet jedes Mitglied einen Jahresbeitrag. Dieser wird jeweils an der ordentlichen GV für ein Jahr festgelegt.

§ 28

Der Vorstand kann die Beiträge von in Not geratenen Mitgliedern vorübergehend teilweise oder ganz erlassen.

7 Schlussbestimmungen

§ 29

Die vorliegenden Statuten können jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden, wenn der Vorstand es beantragt oder 1/3 der Mitglieder dies verlangt.

Auf jeden Fall braucht es jedoch einen Beschluss der Generalversammlung.

7.1 Auflösung

§ 30

Im Falle der Auflösung der Sektion müssen die vorhandenen Aktiven, Bücher, etc., dem kantonalen Parteisekretariat zur Verwaltung übergeben werden, bis sich innerhalb der Gemeinde wieder eine Sektion bildet.

7.2 Inkraftsetzung

§ 31

Diese Statuten treten nach deren Beschlussfassung durch die Generalversammlung und die Genehmigung durch die kantonale Geschäftsleitung sofort in Kraft und ersetzen alle früheren Beschlüsse.

§ 32

Die Statuten können von der Homepage heruntergeladen oder beim Aktuar bezogen werden.

Beschlossen an der Generalversammlung vom:

26. April 2022



Rolf Stettler

Präsident



Patrick Reinhart

Aktuar

Änderungstabelle – nach Beschluss

Version	Datum	Gegenstand
1994	06.05.1994	Genehmigung der Statuten durch die Generalversammlung
2022	26.04.2022	Totalrevision der Statuten von 1994